

4146

KR-Nr. 335/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 335/2002
betreffend Revision kantonaler Richtplan**

(vom 6. Januar 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. Januar 2003 folgenden von Kantonsrätin Barbara Hunziker Wanner, Zürich, sowie von den Kantonsräten Martin Bäumle und Heinz Jauch, beide Dübendorf, am 25. November 2002 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Revision des kantonalen Richtplans voranzutreiben und dem Kantonsrat rechtzeitig vorzulegen, damit die Interessen des Kantons Zürich im Abstimmungsprozess zwischen kantonaler Richtplanung und dem im Entstehen begriffenen Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vertreten werden können.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Ende 2002 war gemäss den Absichten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) davon auszugehen, dass die beteiligten Kantone und Bundesstellen bis Anfang 2003 Zeit haben, zu einem Entwurf des SIL-Objektblattes Flughafen Zürich Stellung zu nehmen, und dass bis im Sommer 2003 im Rahmen des SIL-Verfahrens die generelle Variantenwahl betreffend die An- und Abflugrouten abgeschlossen werden könne. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2002 zum vorliegenden Postulat dem Kantonsrat in Aussicht gestellt, dass ein Antrag auf Änderung des kantonalen Richtplans im ersten Semester 2003 den nach- und nebengeordneten Planungsträgern sowie dem Bund und den Nachbarkantonen zu einer ersten Anhörung unterbreitet werde. Dies habe gleichzeitig und koordiniert mit der Durchführung der öffentlichen Auflage und später mit dem Mitwirkungsverfahren zum SIL-Objektblatt Flughafen Zürich zu erfolgen.

Die verschiedenen Planungs- und Rechtsmittelverfahren haben sich seit Einreichung und Dringlicherklärung des Postulats so entwickelt, dass ein Antrag auf Änderung des kantonalen Richtplans den Gesamtprozess nicht beschleunigen und keinen Beitrag zur Wahrung der kantonalen Interessen leisten kann. Sowohl die Funktion des Flughafens Zürich als wichtige internationale Drehscheibe für den Luftverkehr als auch die übrigen Randbedingungen für dessen langfristigen Betrieb sind derzeit Gegenstand des vom Bund eingeleiteten und breit angelegten Mediationsverfahrens. Darin müssen die vom Bund genehmigten geltenden Richtplanfestlegungen von allen beteiligten Bundesstellen und von den Nachbarkantonen berücksichtigt werden (Behördenverbindlichkeit gemäss Art. 9 und 11 des Raumplanungsgesetzes [RPG, SR 700]). Ohne formelle Richtplanänderung ist deshalb die bestehende Siedlungsstruktur in ihren Grundzügen als Ausgangslage für die Fluglärmentwicklung zu betrachten, und nicht umgekehrt. Zur Übergangsregelung und zu den geltend gemachten Rechtsverletzungen bei den Südanflugscheiden hat sich der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 289/2003 geäussert.

Nachdem der Bund die Weiterbearbeitung des SIL-Objektblattes Flughafen Zürich sistiert hat, ist davon auszugehen, dass eine vorgezogene Richtplanänderung des Kantons Zürich vom Bundesrat nicht genehmigt würde, da sie nicht mit dem SIL-Objektblatt abgestimmt werden könnte (Art. 2 Abs. 1 RPG und Art. 14 ff. Raumplanungsverordnung [SR 700.1]). Dies betrifft vorab die Bestimmung der langfristig gültigen An- und Abflugrouten, die sich entscheidend auf die Lärm- und damit auf die Siedlungsentwicklung auswirken wird. Es ist demzufolge unzweckmässig im heutigen Zeitpunkt eine Revision des kantonalen Richtplans voranzutreiben.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 335/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi